

einstellen, den internationalen humanitären Hilfsorganisationen und ihren Mitarbeitern raschen und ungehinderten Zugang zu gestatten und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm innerhalb von sieben Tagen aktuelle Informationen über die Situation in der Arabischen Republik Syrien vorzulegen.“

Auf seiner 6605. Sitzung am 30. August 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Italiens und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/488)“.

Resolution 2004 (2011) vom 30. August 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009 und 1937 (2010) vom 30. August 2010, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 22. Juli 2011 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 5. August 2011⁸, in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauernden Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die jüngsten gravierenden Verstöße vom 15. Mai und 1. August 2011, und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchung rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden,

in Würdigung der Schritte, die die Libanesischen Streitkräfte und die Truppe unternommen haben, um während der Proteste am 5. Juni 2011 eine Eskalation der Gewalt zu verhindern,

⁸ S/2011/488.

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen,

unter entschiedenster Verurteilung der am 27. Mai und 26. Juli 2011 verübten Terroranschläge auf Friedenssicherungskräfte der Truppe sowie aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen, und unter Begrüßung der von Libanon eingeleiteten Untersuchung und der Entschlossenheit des Landes, diejenigen, die diese Anschläge verübt haben, vor Gericht zu bringen und die Bewegungen der Truppe zu schützen, wie aus der Erklärung des Obersten Verteidigungsrats Libanons vom 12. August 2011 hervorgeht,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁹,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle zur Durchführung ihres Mandats erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Sicherheitsrat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2012 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte am strategischen Dialog mit dem Ziel, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, fordert die Beschleunigung des Dialogs und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, vor Jahresende eine strategische Überprüfung der Truppe vorzunehmen, um im Einklang mit der bewährten Praxis auf dem Gebiet der Friedenssicherung sicherzustellen, dass die Truppe auf die für die Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben am besten geeignete Weise konfiguriert ist;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Terroranschläge auf die Truppe und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, und dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai und 26. Juli 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

7. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordination mit der Truppe, die nach wie vor aktiv auf Israel und Libanon einwirkt, um diesen Abzug zu ermöglichen;

8. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlä-

gigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6627. Sitzung am 4. Oktober 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung stimmte der Rat über den in Dokument S/2011/612 enthaltenen Resolutionsentwurf ab. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt: 9 Ja-Stimmen (Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Gabun, Kolumbien, Nigeria, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) und 4 Enthaltungen (Brasilien, Indien, Libanon und Südafrika). Der Resolutionsentwurf wurde aufgrund des Vetos zweier ständiger Mitglieder des Rates nicht verabschiedet.

Auf seiner 6634. Sitzung am 21. Oktober 2011 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Resolution 2014 (2011) vom 21. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Presseerklärungen vom 24. Juni¹⁰, 9. August¹¹ und 24. September 2011¹²,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Situation in Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

unter Begrüßung der Erklärung des Generalsekretärs vom 23. September 2011, in der er alle Seiten nachdrücklich aufforderte, in konstruktiver Weise auf eine friedliche Beilegung der derzeitigen Krise hinzuwirken,

sowie unter Begrüßung des Engagements des Golf-Kooperationsrats und in Bekräftigung der Unterstützung des Sicherheitsrats für die Bemühungen des Golf-Kooperationsrats um die Beilegung der politischen Krise in Jemen,

ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, einschließlich der Besuche des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen in Jemen,

Kenntnis nehmend von der Resolution des Menschenrechtsrats über Jemen¹³, unterstreichend, dass eine den internationalen Normen entsprechende umfassende, unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsmissbräuche und

¹⁰ SC/10296.

¹¹ SC/10357.

¹² SC/10394.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II, Resolution 18/19.